

ZH_OBERGERICHT SB250091 vom 15. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250091

FR: ZH_OBERGERICHT SB250091 du 15 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB250091 del 15 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Gestützt auf die Anklage der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) vom 3. Juni 2020 (Urk. 301) fällt das Bezirksgericht Meilen am 24. September 2020 das eingangs im Dispositiv erwähnte Urteil. Zum Verfahrensgang bis zum erstinstanzlichen Urteil des Bezirksgerichts Meilen sei auf die ausführlichen Erwägungen dazu im genannten Urteil verwiesen (Urk. 407 S. 8-11; Art. 82 Abs. 4 StPO).

Zusammenfassend wird Folgendes festgehalten: Nachdem †G. _____, geb. tt. Juli 1943, am Sonntag, 21. August 2016, ca. 10.15 Uhr, von ihrem Sohn leblos auf ihrem Bett in ihrer Liegenschaft „H. _____ [Strasse] 2“ in I. _____ aufgefunden worden war, erhob die Staatsanwaltschaft am 26. August 2019 Anklage gegen A. _____ (Beschuldigter 1), B. _____ (Beschuldigte 2), C. _____ (Beschuldigter 3) und F. _____ (Beschuldigter 4) betreffend Mord etc. (Urk. 76). Am 3. Juni 2020 reichte die Staatsanwaltschaft alsdann ihre bezüglich der Beschuldigten 2 ergänzte Anklageschrift bei der Vorinstanz ein (Urk. 301). Gemäss Haupt-Anklage-vorwurf soll †G. _____ in den frühen Morgenstunden des 20. August 2016 an ihrem Wohnort in I. _____ Opfer eines Gewaltverbrechens geworden sein (Tod mutmasslich durch Ersticken). Die Beschuldigte 2 soll den Beschuldigten 1 an einem nicht näher bekannten Datum zum Mord angestiftet haben, worauf dieser die Tat zusammen mit dem Beschuldigten 3 begangen habe. Für die Tötung habe die Beschuldigte 2 den Beschuldigten 1 und 3 einen Barbetrag von Fr. 300'000.– in Aussicht gestellt, wobei es infolge ihrer Verhaftung nicht zur Auszahlung kam. Anlässlich dieser Tat hätten die Beschuldigten 1 und 3 Wertgegenstände wie Uhren und Geld sowie Bankkarten des Opfers behändigt, weshalb ihnen die Staatsanwaltschaft gleichzeitig auch Raub und der Beschuldigten 2 (eventualiter) Gehilfenschaft zu Raub vorwirft (Urk. 76 S. 7-9; Urk. 301 S. 7 f.). Weiter werden den insgesamt vier Beschuldigten auch andere Delikte wie Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsrecht, Entwendung zum Gebrauch etc., Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage und Sachbeschädigung vorgeworfen. Zu den Details wird auf die Anklageschrift verwiesen (Urk. 76 resp. 301).

- 16 -

E. 1.1

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, wobei Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt, wonach für diese Kosten auf den Beschuldigten Rückgriff genommen werden kann, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 1.1.1

Im Wesentlichen und stark zusammengefasst macht er geltend, dass der festgestellte Sachverhalt betreffend den Mord die Annahme eines sehr schweren objektiven Tatverschuldens nicht zulasse, zumal die Berufungsinstanz vorliegend nicht aufgezeigt habe, warum von einem besonders heimtückischen Vorgehen, resp. einer besonders intensiven Skrupellosigkeit, auszugehen sei. Das sehr schwere objektive Tatverschulden lasse sich nicht mit der Tatausführung begründen, auch weil diesbezüglich von den erstinstanzlichen Feststellungen abgewichen werde (Urk. 614 S. 7 ff. Rz 15-23). Auch das besonders schwere subjektive Tatverschulden stehe im Gegensatz zur Erstinstanz, die das subjektive Tatverschulden als schwer eingeschätzt habe. Inwieweit die Intensität der besonderen Skrupellosigkeit mit Bezug auf den besonders verwerflichen Beweggrund im vorliegenden Fall jedoch deutlich höher als bei anderen Fällen ausgefallen sein soll, lasse sich den Ausführungen der Berufungsinstanz nicht entnehmen und ergebe

- 26 - sich auch nicht aufgrund der Akten. Zudem sei das Tatmotiv bereits bei der Qualifikation als Mord berücksichtigt worden, womit das Doppelverwertungsverbot verletzt werde (Urk. 614 S. 9 f. Rz 24-26). Entgegen der Erstinstanz habe das Berufungsgericht die strafmindernden Umstände (fehlende Planung von langer Hand / Alkohol- und Kokainkonsum) nicht berücksichtigt (Urk. 614 S. 10 f. Rz 27-31). Es sei damit von einer Einsatzstrafe für den Mord auszugehen, welche tiefer als diejenige der Erstinstanz zu bemessen sei (Urk. 614 S. 11).

E. 1.1.2

Hinsichtlich der Strafzumessung betreffend den Raub rügt der Beschuldigte zusammengefasst, der Unrechtsgehalt der Tötung sei bereits beim Mord berücksichtigt worden, so dass eine Straferhöhung wegen der Tötung beim Raub nicht zulässig sei und mit der Erstinstanz im Sinne einer hypothetischen Betrachtungsweise von einem leichten Verschulden ausgegangen werden könne (Urk. 614 S. 12 f. 33-37).

E. 1.1.3

Bezüglich der weiteren Delikte verweist der Beschuldigte hinsichtlich der Tatschwere auf sein Plädoyer vor der ersten Instanz und macht im Wesentlichen geltend, die objektive und subjektive Tatkomponente sei bei allen Delikten nicht als schwer zu bezeichnen und es sei beim Vorwurf des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage auch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt nachweislich Alkohol und Kokain konsumiert gehabt habe. Das finanzielle Motiv und der damit verbundene Unrechtsgehalt sei bereits beim Tatbestand des Mordes mitberücksichtigt worden. Es komme daher einzig eine (sc. gesamthafte) Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe in Betracht, die deutlich geringer als die Asperation durch das erstinstanzliche Gericht im Umfang von 2 Jahren auszufallen habe (Urk. 614 S. 13 f. Rz 38-43).

E. 1.1.4

In Bezug auf die Täterkomponenten macht der Beschuldigte zusammengefasst geltend, die Vorstrafen seien nur leicht strafferhöhend zu berücksichtigen und betreffend das Nachtatverhalten liege eine Verletzung des Doppelverwertungsverbot durch die Berufungsinstanz vor, da der Unrechtsgehalt der Geldbeträge ab dem Konto der Verstorbenen beim Nachtatverhalten bereits von der Strafe für den betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage abgegolten sei (Urk. 614 S. 14 f. Rz 43-51). Schliesslich sei die positive Entwicklung

- 27 - des Beschuldigten strafmindernd zu berücksichtigen, namentlich seine konstanten und intensiven Bemühungen, seinen Pflichten als Vater für seine Tochter so gut wie möglich nachzukommen. Nach der Eröffnung des ersten Berufungsurteils habe er erfahren, dass die Mutter seiner damals 13-jährigen Tochter in der Türkei verstorben war, so dass die Tochter in die Schweiz gekommen sei und jetzt von der Mutter des Beschuldigten und deren Partner betreut werde, so dass der Beschuldigte in den vorzeitigen Strafvollzug gewechselt sei und alle Besuchszeiten für seine Tochter reserviert habe, die ihn auch regelmässig besuche. Es habe sich daraus eine sehr enge Beziehung ergeben und der Beschuldigte nehme seine Vaterrolle sehr ernst (Urk. 614 S. 16 f. Rz 52-60). Angesichts der 15-jährigen Verjährungsfrist für den Tatbestand des Raubes sei mit Bezug auf diesen und die übrigen Delikte zwingend eine Strafmilderung im Sinne von Art. 48 lit. e StGB vorzunehmen (Urk. 614 S. 18 Rz 61-62). Schliesslich sei in Bezug auf die Delikte gemäss Dossier 2 bis 5 eine Strafmilderung infolge des Geständnisses vor Vorinstanz angezeigt (Urk. 614 S. 18 Rz 63).

E. 1.1.5

Abschliessend macht der Beschuldigte die Verletzung des Beschleunigungsgebots durch die Gesamtdauer des Verfahrens von 8 ½ Jahren bis zur rechtskräftigen Verurteilung im Schuldpunkt geltend und verlangt eine Strafreduktion für den Verfahrensabschnitt der Strafuntersuchung von 6 Monaten, für die Dauer der gerichtlichen Verfahren bis zum Vorliegen des Urteils des Bundesgerichts von 12 Monaten (Urk. 614 S. 19 ff. Rz 64-73).

E. 1.2

Da der Beschuldigte A._____ letztinstanzlich gleichlautend wie von der ersten Instanz verurteilt wird, trägt der Beschuldigte die erstinstanzlichen Kosten. Nachdem die im ersten Berufungsverfahren seitens der hiesigen Kammer lediglich hinsichtlich der Entschädigung des amtlichen Verteidigers der ehemals Beschuldigten 2 vorgenommene Änderung bezüglich der erstinstanzlichen Kostenfestsetzung nicht angefochten wurde, ist erneut das vom Bezirksgericht Meilen erlassene Kostendispositiv bezüglich der Dispositivziffern 18-19 und 21-22 (DG160113) zu bestätigen, resp. im Vorab-Beschluss deren Rechtskraft festzuhalten, ebenso wie die von der hiesigen Kammer im ersten Berufungsverfahren für der amtlichen Verteidigung der ehemals Beschuldigten 2 festgesetzte Entschädigung (Dispositiv-Ziffer 5 des ersten Berufungsurteils, Urk. 547 S. 151), welche nicht angefochten wurde. 2. Zweitinstanzliche Kosten

E. 1.3

Es wird eine ambulante Behandlung des Beschuldigten A._____ im Sinne von Art. 63 (Behandlung psychischer Störungen) angeordnet. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht aufgeschoben.

E. 2

Auf Berufung der Staatsanwaltschaft gegen die erstinstanzlichen Freisprüche betreffend die Beschuldigten 2 und 3 und die ihnen zugesprochenen Genugtuungen sowie die eigenständige Berufung des Beschuldigten 1 gegen die Verurteilung wegen Mordes, Raubes und Fahrens ohne Berechtigung hin wurde die mündliche Berufungsverhandlung am 21. und 23. Juni 2022 durchgeführt. Nachdem das Urteil anschliessend an die Berufungsverhandlung ab dem 23. Juni 2022 und am 24. Juni 2022 zu Ende beraten worden war, wurde es am 4. Juli 2022 mündlich eröffnet. Der Präsident teilte den Parteien dabei mit, dass eine abweichende Meinung im Sinne von § 124 GOG ZH zu Protokoll gegeben

worden war (Urk. 546 S. 101 f.; Urk. 538). Zu den Einzelheiten des Verfahrensgangs bis zur Urteilsfällung im ersten Berufungsverfahren wird auf die entsprechenden Erwägungen im ersten, aufgehobenen Urteil der hiesigen Kammer vom 24. Juni 2022 verwiesen (Urk. 547 S. 17 f.). Mit Beschluss wurde vorab die Rechtskraft der nicht angefochtenen Schuldsprüche betreffend die Beschuldigten A._____ und C._____ sowie der nicht angefochtenen Freisprüche betreffend den Beschuldigten F._____ festgestellt, ebenso wie diejenige der unangefochten gebliebenen Anordnungen hinsichtlich der beschlagnahmten Gegenstände/Spuren, einer Kontosperrung und der Entschädigungen der amtlichen Verteidiger (Urk. 547 S. 149 f.). Alsdann wurde der Beschuldigte 1 ferner des Mordes, des Raubes und des Fahrens ohne Berechtigung schuldig gesprochen und zu 19 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, wobei eine vollzugsbegleitende ambulante Massnahme angeordnet wurde. Die Beschuldigte 2 wurde von den Anklagevorwürfen freigesprochen und es wurde ihr eine Genugtuung von Fr. 200'000.– nebst Zins zugesprochen. Der Beschuldigte 3 wurde – wie bereits erstinstanzlich – von den Vorwürfen des Mordes und des Raubes freigesprochen. Er wurde für den nicht angefochtenen Schuldspruch der ersten Instanz wegen Hinderung einer Amtshandlung mit 10 Tagessätzen Geldstrafe bestraft, die er durch Untersuchungshaft bereits verbüsst hatte. Ihm wurde eine Genugtuung von Fr. 42'000.– zugesprochen. Sodann wurde über die Kosten- und Entschädigungsfolgen entschieden, wobei die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigungen und der Wiederherstellung der Datenauslesung, zu 40% dem Beschuldigten 1 auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen wurden, unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen der Beschuldigten 1 und 3 und der Wiederherstellung der Datenauslesung wurden definitiv auf die Gerichtskasse genommen (Urk. 547 S. 150 ff.).

E. 2.1

Die Beschuldigte B._____ ist der Anstiftung zu Mord im Sinne von Art. 112 StGB i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB und der Gehilfenschaft zu Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 25 StGB nicht schuldig und wird freigesprochen.

E. 2.2

Der Beschuldigten B._____ wird eine Genugtuung von Fr. 200'000.– zzgl. Zins von 5% seit dem 3. August 2018 aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 2.3

Auch wenn der Beschuldigte mit seinem Antrag auf eine niedrigere Strafhöhe im zweiten Berufungsverfahren unterliegt, hat nicht der Beschuldigte das zweite Berufungsverfahren zu verantworten, sondern der Staat. Es sind daher ohne weiteres die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen und von der Festsetzung einer Gerichtsgebühr ist in einem solchen Fall praxisgemäss Abstand zu nehmen. Der Verteidiger macht für seine Bemühungen im vorliegenden Verfahren einen Aufwand von 38.60 Stunden à Fr. 220.– geltend, was mit Berücksichtigung der verschiedenen Mehrwertsteuersätzen seit 2022 ein Rechnungstotal von Fr. 9'168.85 ergibt (Urk. 616). Die Honorarnote hält sich im Rahmen der Anwaltsgebührenverordnung des Obergerichts und erscheint im Umfang als angemessen, so dass der amtliche Verteidiger entsprechend seiner Honorarnote zu entschädigen ist.

- 52 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Bezirksgerichts Meilen aus dem Urteil vom 24. September 2020 rechtskräftig ist und wie folgt lautet: "1. Auf die Anklage betreffen den Vorwurf der Gehilfenschaft zu mehrfachem betrügerischem Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB (Dossier 2) gegen die Beschuldigte B._____ wird nicht eingetreten. 2. Prof. Dr. med. E._____ wird für seine Bemühungen als sachverständiger Zeuge mit einem Betrag von CHF 4'166.45 (= € 3'855.85) (inkl. Spesen) entschädigt. Die Kasse des Bezirksgerichts Meilen wird angewiesen, den Betrag von CHF 4'166.45 an Prof. Dr. med. E._____ aus- zubezahlen. 3. Schriftliche Mitteilung an Prof. Dr. med. E._____ im Dispositivauszug Ziff.2-4 dieses Beschlusses auf dem Rechtshilfeweg. Im Übrigen im vollständigen Umfang gemäss nachfolgendem Erkenntnis sowie an die Bezirksgerichtskasse Meilen.

E. 3

Sowohl der Beschuldigte A._____ als auch die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich (nachfolgend: Oberstaatsanwaltschaft) führten gegen das Berufungsurteil Beschwerde in Strafsachen beim Schweizerischen Bundesgericht. Der Beschuldigte A._____ beantragte im Wesentlichen, er sei von den Vorwürfen des Mordes, Raubes und Fahrens ohne Berechtigung freizusprechen, unter entsprechenden Kosten- und Entschädigungsfolgen. Die Oberstaatsanwaltschaft beantragte dagegen insbesondere, die Beschuldigte B._____ sei der Anstiftung zu Mord schuldig zu sprechen und mit 18 ½ Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen und zusätzlich sei eine vollzugsbegleitende ambulante Massnahme anzuordnen. Mit Urteil vom 24. Januar 2025 in den vereinigten Verfahren 6B_1349/2022 und 6B_1366/2022 (hier eingegangen am 13. Februar 2025) wies die strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts die Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft ab, wohingegen es die Beschwerde des Beschuldigten A._____ teilweise guthiess, im Übrigen aber abwies, soweit es darauf eintrat. Entsprechend hob das Bundesgericht das Urteil der hiesigen Kammer teilweise auf und wies die Sache zu neuer Entscheidung zurück (Urk. 597).

E. 3.1

Der Beschuldigte C._____ ist des Mordes im Sinne von Art. 112 StGB und des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB (Dossier 1) nicht schuldig und wird freigesprochen.

E. 3.2

Der Beschuldigte C._____ wird bestraft mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen. An diese Strafe werden 10 Tage erstandene Untersuchungshaft angerechnet. Damit ist die Strafe verbüsst.

E. 3.3

Dem Beschuldigten C._____ wird eine Genugtuung von Fr. 42'000.– zzgl. Zins von 5% seit dem 2. September 2018 aus der Gerichtskasse zugesprochen. 4. Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Ziff. 18) wird mit Ausnahme der Entschädigung der amtlichen Verteidigung der Beschuldigten 2 (Ziff. 20) bestätigt. 5. Für das Untersuchungs- und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren wird der amtliche Verteidiger der Beschuldigten 2, Rechtsanwalt lic. iur. X2._____, mit Fr. 158'053.25 für seine Bemühungen und Auslagen aus der Gerichtskasse entschädigt (abzüglich bereits erfolgte Zahlung von Fr. 140'494.05).

- 56 - 6. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens (mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigungen) werden zu 30% dem Beschuldigten A._____ auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der

amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A._____ werden auf die Gerichtskasse genommen, jedoch bleibt dessen Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen der Beschuldigten B._____ und C._____ werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 40'000.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 39'200.- amtliche Verteidigung des Beschuldigten 1, RA X1._____ Fr. 23'300.- amtliche Verteidigung der Beschuldigten 2, RA X2._____ Fr. 19'700.- amtliche Verteidigung des Beschuldigten 3, RA X3._____ Fr. 1'801.67 Kosten betr. Wiederherstellung der Datenauslesung der Mobiltelefone iPhone 6s und Microsoft Lumia 550. 9. Der Beschuldigte A._____ wird verpflichtet, der Privatklägerin (D._____) für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 4'845.50 zu bezahlen, zahlbar ans Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich." 4. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ wird bestraft mit 19 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 3281 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind. 2. Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens (SB210226), mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigungen und der Wiederherstellung der Datenauslesung, werden zu 40% dem Beschuldigten A._____ auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A._____ werden auf die Gerichtskasse genommen, jedoch bleibt dessen Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen der Beschuldigten B._____ und C._____ und der Wiederherstellung der Datenauslesung werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

- 57 - 3. Die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren (SB250091) fällt ausser Ansatz. Die weiteren Kosten des zweiten Berufungsverfahrens im Betrage von Fr. 9'168.85 (inklusive 7,7% MWSt auf Fr. 2'750.- und 8,1% auf Fr. 5'742.-) für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten A._____ durch seinen amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X1._____, werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. 4. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an die amtlichen Verteidigungen je im Doppel für sich und zuhanden der ■ Beschuldigten 1-3 die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Voll- ■ zugsdienste die Privatklägerin ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz [mit dem Ersuchen um Vornahme der notwendigen Mit- ■ teilungen an die Behörden, insb. Löschungsauftrag betr. Beschuldigten 4 und Mitteilung betr. Dispositivziffer 4, aber keine Mitteilungen betr. Dispositivziffern 9-13 und 15, da bereits erfolgt] die vormalige Rechtsvertretung der Privatklägerin (im Dispositivauszug ■ hinsichtlich des Beschlusses) den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Voll- ■ zugsdienste die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung ■ des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten betreffend den Beschuldigten 1 die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung ■ des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles betreffend die Beschuldigten 2 und 3 die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a ■ Abs. 1 PolG) betreffend die Beschuldigten 2 und 3 das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativ- ■ massnahmen, betreffend Gesch.-Nr.: ... die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A betreffend die ■ Beschuldigten 1 und 3

- 58 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten ge- ■ mäss Art. 32 Abs. 1 StReG mittels Kopie von Urk. 410 betreffend die Beschuldigte 2. 5. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsa- chen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, be- gründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichts- gesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsge- setzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 15. September 2025 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Spiess lic. iur. Schwarzenbach-Oswald

E. 3.4

Infolge Nichtanfechtung mittels Beschwerde nach Vorliegen des ersten Be- rufungsurteils ist des weiteren auf die Ausführungen betreffend die Tatkomponen- ten der übrigen Delikte nicht einzugehen (Urk. 614 S. 13 Rz 38-42), da diese we- der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens (Urk. 554/2 S. 47 ff.) noch des Bun- desgerichtsurteils bildeten und die Rügen dann schon hätten erhoben werden können. Dies trifft ebenfalls auf die Ausführungen zur verlangten Strafminderung wegen Alkohol- und Kokainkonsums betreffend den Schuldspruch wegen Miss- brauchs einer Datenverarbeitungsanlage zu (Urk. 597 S. 13 Rz 40). Ebenfalls bil- den infolge Nichtanfechtung und daher fehlenden Gegenstands des Beschwerde- verfahrens die neuen Ausführungen hinsichtlich der Würdigung des Gewichts der Vorstrafen bei der Täterkomponente (Urk. 614 S. 14 Rz 45-48), der Geständnisse bei den anerkannten Schuldsprüchen (Urk. 614 S. 18 Rz 63) und hinsichtlich der Verletzung des Beschleunigungsgebots (jedenfalls bis zum Abschluss des ersten Berufungsverfahrens; Urk. 614 S. 19 ff. Rz 65-71) nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens. Auch dies hätte ohne weiteres bereits nach Vorliegen des ersten Berufungsurteils gerügt werden können und müssen.

- 31 -

E. 3.5

Die vom Beschuldigten jedoch bereits in der Beschwerdeschrift an das Bun- desgericht bezüglich der Strafzumessung erhobenen Rügen betreffend das Dop- pelverwertungsverbot (Urk. 554/2 S. 51 ff. Rz 166-175), die Würdigung der Ver- schuldenshöhe beim Raub (Urk. 554/2 S. 55 ff. Rz 180-182) und die fehlende Strafminderung wegen Alkohol- bzw. Kokainkonsums bei der Tatbegehung des Mordes (Urk. 554/2 S. 54 Rz 177-178), auf welche das Bundesgericht nicht eintrat (Urk. 597 S. 31 E. 5.5.3.a.E.), bleiben Gegenstand des neuen Berufungsurteils, soweit der Beschuldigte diesen Punkten nicht abweichende Sachverhaltsfeststel- lungen zugrunde legt.

E. 3.5.2

Vorstrafen Der Beschuldigte 1 weist zwei, teilweise einschlägige, Vorstrafen auf (Urk. 508). Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 22. Januar 2013 wurde er wegen Diebstahls, mehrfa-

- 44 - chen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie mehrfacher Übertretung des Betäu- bungsmittelgesetzes zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.– und Fr. 300.– Busse verurteilt, wobei er sich während 25 Tagen in Untersuchungshaft befand. Mit

Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 31. März 2014 wurde er zudem wegen Vernachlässigung von Unterhaltungspflichten, Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch sowie Führens eines Motorfahrzeuges ohne erforderlichen Führerausweis zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft. Die Vorstrafen des Beschuldigten 1 sowie der Umstand, dass er während laufender Strafuntersuchung erneut straffällig geworden ist, wirken sich deutlich strafferhöhend aus."

E. 4

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen ab Eröffnung an schriftlich, im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Dieser Beschluss bleibt in Kraft bis zu einem allfällig anderslautenden Entscheid der Beschwerdeinstanz." 2. Es wird weiter festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 24. September 2020 bezüglich folgender

Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig - des mehrfachen, teilweise versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 2) - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (Dossier 5) - des versuchten Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 4) - der mehrfachen, teilweise versuchten Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Abs. 1 lit. a und b SVG, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 3, Dossier 4) - des mehrfachen, teilweise versuchten Fahrens in fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 4)

- 53 - - des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern im Sinne von Art. 97 Abs. 1 lit. g SVG (Dossier 3). 3. Der Beschuldigte C._____ ist schuldig der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB (Dossier 7).

E. 4.1

Strafrahmen Angesichts der unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Verurteilungen durch die Vorinstanz ist für die Strafzumessung nochmals darzustellen, für welche Schuldsprüche eine Sanktion festzulegen ist und welcher gesetzliche Strafrahmen für die einzelnen Delikte gilt: - Mord im Sinne von Art. 112 StGB (Dossiers 1): lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren - Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB (Dossier 1): Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren - mehrfacher, teilweise versuchter betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 StGB teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 2): Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe - Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (Dossier 5): Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe - mehrfaches, teilweise versuchtes Fahren ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossiers 1 und 4): Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

- 32 - - mehrfache, teilweise versuchte Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Abs. 1 lit. a und b SVG, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossiers 3 und 4): Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe - mehrfaches, teilweise versuchtes Fahren in fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 4): Freiheitsstrafe bis zu drei

Jahren oder Geldstrafe.

E. 4.2

Mord

E. 4.2.1

Hinsichtlich der Aspekte der Tatschwere, die nicht bereits im Tatbestand selber liegen, fällt hier besonders erschwerend in Betracht, dass die vom Beschuldigten gewählte Tötungsart des Ersticken mittels Blockieren der Atemwege des Opfers mit Zellophanfolie – mutmasslich unter Mithilfe des Kopfkissens – besonders grausam und qualvoll war, da das Opfer bei vollem Bewusstsein mit festgehaltenen Händen wehrlos im Bett liegend und vergeblich nach Luft ringend einem angsterfüllten Todeskampf ausgesetzt war. Dem Beschuldigten ist ein entschlossenes und durch die Wahl einer sicheren Tötungsart, welche keine Blutspuren hinterlässt, auch durchdachtes Vorgehen vorzuwerfen. Dass der Beschuldigte vor seinem Eintreffen nicht geplant hatte, das Opfer zu töten, schliesst nicht aus, dass er die Tat dann doch besonders kaltblütig und entschlossen beging, zumal er vorgängig die Zellophanfolie aus dem Haushalt des Opfers behändigen musste (siehe dazu erstinstanzliches Urteil Urk. 407 S. 42 E. III. 3.11.2) und sich alsdann auch vom verzweifelten Todeskampf des Opfers, das zweifellos versuchte, trotz der Zellophanfolie Luft zu bekommen, nicht beeindruckt liess. Sein unbeirrbares Vorgehen zeugt von einer erheblichen Gefühlskälte und Brutalität. Insofern ist seine Tathandlung als besonders skrupellos zu werten. Der Beschuldigte hatte sich mit einer (unbekannten) Begleitperson in das Haus des Opfers eingeschlichen und überfiel dieses nachts, als es sich alleine in seiner Liegenschaft aufhielt, als es von mehreren Tätern überwältigt wurde, wobei nicht auszuschliessen ist, dass das Opfer von den Tätern aus dem Schlaf gerissen worden war. Dieses Tatvorgehen in Überzahl muss als heimtückisch und niederträchtig bezeichnet werden. Zudem fällt belastend in Betracht, dass der Beschuldigte gegen das ihm an-

- 33 - gesichts des zierlichen Körperbaus und des Alters von 73 Jahren körperlich weit unterlegene Opfer rohe, unmittelbare brutale Gewalt anwandte, was von grosser Rücksichts- und Hemmungslosigkeit sowie krasser Geringschätzung des menschlichen Lebens zeugt. Eine Tötung mit blosser Hand lässt zudem auf eine grössere kriminelle Energie schliessen als etwa eine Schussabgabe aus Distanz. Das objektive Tatverschulden wiegt daher schwer bis sehr schwer.

E. 4.2.2

In subjektiver Hinsicht ist vorab festzustellen, dass der Beschuldigte nach gutachterlicher Einschätzung voll schuldfähig war. Im forensisch-psychiatrischen Gutachten von Dr. med. J._____ wird dazu festgehalten, zwar sei vom Beschuldigten angegeben worden, er habe am Vorabend Substanzmittelkonsum betrieben, doch lasse sich daraus nicht ableiten, dass dies Auswirkungen auf Einsicht und Steuerung bezüglich der Tatdurchführung gehabt habe. Der Beschuldigte habe sich zum Tötungsdelikt fähig gezeigt, welches er zu vollenden vermocht habe, und es habe wohl einen grösseren Zeitaufwand gebraucht, um die zahlreichen Zimmer und die Garage zu durchsuchen. Auch das Fotografieren von Diebesgut am Folgetag und das weitere Verhalten im Nachgang der Tat spreche weder von reaktivem Erschrockensein noch von massiver Distanzierung vom Tatverhalten und weise auch nicht auf Reue sowie Gewissensbisse hin. Zwar sei nicht sicher bestimmbar, wie ausgeprägt vorgängig Planungen zum Deliktablauf erfolgt seien, doch werde der vorliegende Delikttyp weder durch Impulsivität geprägt noch durch massive Substanzmittelintoxikation

dominiert. Vielmehr handle es sich um ein Tötungsdelikt, um sich in diesem Rahmen zu bereichern. Dies entspreche einer Motivation, die sich mit jener früher begangener Delikte decke. Es handle sich somit um eine kontrolliert wirkende, mehr oder weniger vorgeplante oder zu- mindest vorgedachte Tathandlung, deren Triebkraft in der dissozialen Persönlichkeitsstörung und allenfalls bedingt bzw. mittelbar im chronischen Drogenkonsum des Beschuldigten zu suchen sei. Es sei daher weder eine relevante Einschränkung von Einsichtsfähigkeit noch von Steuerungsfähigkeit aufzeigbar (Urk. 61/14 S. 53 f.). Diese Schlussfolgerungen, die von voller Schuldfähigkeit ausgehen, wurden vom Gutachter einlässlich und nachvollziehbar begründet, weshalb keine Zweifel an seiner sachverständigen Beurteilung bestehen (vgl. auch aufgehobenes Berufungsurteil vom 24. Juni 2022, Urk. 547 S. 110 ff. E. V.3.). Dieses Ergeb-

- 34 - nis vermag auch der vom Beschuldigten im hiesigen Verfahren eingereichte Bericht der psychiatrischen Universitätsklinik Zürich vom 27. Juli 2016 (Urk. 414/1) nicht zu erschüttern, zumal das Tatvorgehen derart koordiniert und geplant war, was zweifelsfrei gegen eine Einschränkung der Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten spricht. Eine Strafmilderung fällt daher vorliegend ausser Betracht. Aufgrund der klaren gutachterlichen Feststellungen zum Delikttyp ist mit der Vorinstanz (Urk. 407 S. 109 E. 2.5) auch keine Strafmilderung wegen des vom Beschuldigten angegebenen Alkohol- bzw. Kokainkonsums angezeigt. Die Tathandlung erweist sich als insofern durchdacht und zielgerichtet, als dass der Beschuldigte für seine Tötungshandlung ein Mittel auswählte, das keine Blutspuren bei oder an ihm verursachte, dieses zum Zwecke der Tötung vorab behändigen musste und alsdann die Tötungsabsicht konsequent umsetzte. Dass ausserdem das ganze Haus nach Wertgegenständen abgesucht wurde und die mitgenommenen Bankkarten nur Stunden nach der Tötung bereits diverse Male eingesetzt wurden, spricht gegen eine relevante, für eine Strafmilderung in Betracht kommende Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit.

E. 4.2.3

In subjektiver Hinsicht liegt ein zielgerichtetes Vorgehen vor. Das Tatmotiv bestand in zweierlei Hinsicht aus rein finanziellen Interessen. Der Beschuldigte handelte letztlich aus reiner Habgier: Zum einen rechnete der Beschuldigte damit, im Falle des Todes von †G._____ infolge der Beziehung zu deren Tochter vom Nachlassvermögen, das ihr als Erbin des Opfers zufallen würde, zu profitieren und schritt deswegen zur Tat (siehe dazu aufgehobenes Berufungsurteil vom 24. Juni 2022 zum Tatmotiv, Urk. 547 S. 83 E. III.B. 3.1.4 f; Rückweisungsentscheid, Urk. 597 S. 28 E. 5.4.2). Zum anderen beging der Beschuldigte die Tötung zum Zwecke des Raubes, nachdem erstellt ist, dass er mit der unbekanntem Täterschaft die Liegenschaft nach Vermögenswerten durchsuchte und solche, darunter die Tischuhr "Jaeger-LeCoultre" und die goldene Damenarmbanduhr der Marke "Raymond Weil", das Portemonnaie des Opfers mit Bankkarten und ihr Mobiltelefon, nebst einer unbekanntem Summe Geld behändigte (siehe dazu aufgehobenes Berufungsurteil vom 24. Juni 2022 zum Tatmotiv, Urk. 547 S. 70 E. III.B. 3.1.3a); Rückweisungsentscheid, Urk. 597 S. 8 E. 2.2.2 und S. 28 E. 5.4.2). Diesbezüglich ist dem Beschuldigten insbesondere vorzuwerfen, dass es zum Zwecke des Rau-

- 35 - bes angesichts des wehrlosen und völlig unterlegenen Opfers völlig unnötig gewesen wäre, es zu töten, denn fraglos hätten die Täter das Opfer ruhig stellen bzw. die Bankcodes etc. von ihm erhältlich machen und den Tatort unerkannt verlassen können. Aus dem Tatvorgehen und dem Gutachten ergibt sich, dass das Mass der

Entscheidungsfreiheit, die der Beschuldigte anlässlich der Tat besass, nicht wesentlich beeinträchtigt war. Er hätte daher ohne Weiteres einer Konfrontation mit dem Opfer durch das Verlassen der Wohnung aus dem Weg gehen und hätte angesichts dessen Todeskampfes von ihm ablassen können. Beides tat er nicht. In subjektiver Hinsicht skrupellos ist ausserdem der Umstand zu bezeichnen, dass er die persönliche Nähe und Beziehung zur Tochter des Opfers und damit ein Vertrauensverhältnis schamlos ausnutzte und vom Wissen um die Gegebenheiten des Tatortes sowie der Wohnsituation (das Opfer befand sich alleine zuhause) für seine Tathandlung profitierte, ohne Rücksicht darauf, dass es sich beim Opfer um die Mutter seiner (damaligen) Freundin handelte. Nachdem es sich beim Opfer darüber hinaus um eine in keiner Beziehung zum Beschuldigten stehenden und nahezu fremden Person handelte, die ihm nachgerade rein gar nichts zuleide getan hatte, liegt eine krass egoistische, gefühlskalte, menschenverachtende und sinnlose Tat vor. Insgesamt wiegt das subjektive Tatverschulden besonders schwer.

E. 4.2.4

Das subjektive Tatverschulden vermag nach dem Gesagten das objektive in keiner Weise zu relativieren. Im Gegenteil wirkt sich das subjektive Tatverschulden gar verschuldenserschwerend aus. Nachdem das Bundesgericht in seinem Rückweisungsentscheid deutlich machte, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb vorliegend die schwerste aller Sanktionen auszufällen sei respektive wäre (Urk. 597 S. 30 E. 5.5.2 a.E.), ist vorliegend zufolge der Bindungswirkung rückweisender Bundesgerichtsentscheide trotz der grundsätzlich zugestandenen Möglichkeit der Ausfällung einer lebenslänglichen Strafe (Urk. 597 S. 29 E. 5.5.2) eine zeitige Freiheitsstrafe als Einsatzstrafe festzulegen. Aufgrund des insgesamt besonders schweren Tatverschuldens ist für den Mord eine hypothetische Einsatzstrafe von 20 Jahren Freiheitsstrafe festzusetzen.

- 36 -

E. 4.3

Raub

E. 4.3.1

Der Beschuldigte stahl verhältnismässig wenige Wertsachen, jedoch insbesondere die Tischuhr "Jaeger-LeCoultre" und die goldene Damenarmbanduhr der Marke "Raymond Weill". Insgesamt handelte es sich dabei wertmässig nicht um eine besonders grosse Beute (Urk. 38/2 und Urk. 38/3). Der konkrete Deliktobetrag ist jedoch für das objektive Verschulden nicht allein massgeblich. Betrachtet man den Raub isoliert, fällt stark verschuldenserschwerend in Betracht, dass der Beschuldigte dem Opfer nicht nur vorübergehend Gewalt antat, sondern er sich gegen das höchste Rechtsgut überhaupt entschied und dem Opfer das Leben nahm, um das Deliktgut vom Tatort weg und mit sich zu nehmen. Auch wenn das geraubte Gut wertmässig verhältnismässig gering war, muss das Verschulden – isoliert betrachtet – aufgrund des Tatvorgehens jedenfalls als schwer beurteilt werden und ist im obersten Drittel des Strafrahmens, der bis 10 Jahre Freiheitsstrafe reicht, anzusiedeln.

E. 4.3.2

In subjektiver Hinsicht ist zu bemerken, dass der Beschuldigte auch bezüglich des Raubes mit direktem Vorsatz handelte, so dass keine Strafminderung wegen Eventualvorsatz

vorzunehmen ist. Auch entfällt aus den gleichen Gründen wie bereits beim Mord erläutert eine Strafminderung wegen Alkohol- oder Kokain- konsums. Angesichts des durchsuchten Zustandes der Liegenschaft, die das FOR mit Fotos anschaulich und detailliert festgehalten hat, ist – wiederum mit der Vorinstanz – davon auszugehen, dass der Beschuldigte mehr Wertgegenstände mitgenommen hätte, wenn solche auffindbar gewesen wären. Bei seinem Handeln ging es ihm einzig darum, finanzielle Vorteile zu erlangen, ohne dass er sich in einer eigentlichen Notlage befunden hätte oder sonst Umstände vorgelegen hätten, die seine Tat in einem günstigeren Licht erscheinen lassen könnten. Zugunsten des Beschuldigten ist aber auch hier von einer mehrheitlich nicht von langer Hand geplanten Tat auszugehen, zumal er erst nach Erhalt des Diebesgutes im Internet nach den Gegenständen forschte, bzw. sich über sie im Einzelnen informierte, wie sich aus der sichergestellten Internetrecherche ergibt (Urk. 38/1 S. 9 ff.). Das subjektive Tatverschulden vermag indessen das objektive somit nicht zu relativieren.

- 37 -

E. 4.3.3

Das Tatverschulden ist mit Blick auf die obigen Ausführungen – isoliert betrachtet – als schwer zu qualifizieren. Singulär betrachtet erscheint für diese Tat aufgrund der Tatkomponenten eine Freiheitsstrafe in der Grössenordnung von 6½ Jahren Freiheitsstrafe als angemessen.

E. 4.4

Fahren ohne Berechtigung (Dossier 1)

E. 4.4.1

Da das Fahren ohne Berechtigung (Dossier 1) einen derart engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Mord und dem Raub zum Nachteil von †G._____ aufweist, drängt sich die Verhängung gleichartiger Strafen in dieser Konstellation geradezu auf, da das Verschulden nicht ohne weiteres auf die drei Delikte aufgeteilt werden kann. Der Mord wurde (unter anderem) zum Zwecke des Raubes verübt und das Fahren ohne Führerausweis in der Nacht vom 19. auf den 20. August 2016 diente dazu, zum Tatort zu gelangen. Objektiv und subjektiv erscheint das Verschulden noch als leicht, auch wenn berücksichtigt werden muss, dass der Beschuldigte diesbezüglich bereits einschlägig mittels Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 31. März 2014 vorbestraft war (Urk. 508). Mithin kann das Verschulden nicht ohne Blick auf den Gesamtzusammenhang quasi isoliert betrachtet werden. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 407 S. 105 E. 1.2.7).

E. 4.4.2

Der Vorinstanz ist auch bezüglich der Gewichtung des Verschuldens im Hinblick auf die verletzten Rechtsgüter zu folgen. Zweifellos tritt das Fahren ohne Führerausweis mit Blick auf das verletzte Rechtsgut gegenüber dem begangenen Mord und Raub deutlich zurück. Isoliert betrachtet wäre dafür eine geringe Freiheitsstrafe auszufallen, die dann aber aufgrund der vorzunehmenden Asperation mit der lebenslänglichen Freiheitsstrafe für den Mord ziffernmässig nicht mehr ausgeschieden werden kann, weshalb auf eine isolierte Festsetzung einer hypothetischen Einsatzstrafe verzichtet wird.

E. 4.5

Übrige Delikte (Dossier 2-5)

E. 4.5.1

Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Bewertung der Tatkomponenten durch den Beschuldigten vor Bundesgericht nicht gerügt worden war. Es erübrigt

- 38 - sich daher, auf allfällige Vorbringen in diesem Zusammenhang einzugehen (siehe vorstehende Erw. III.3.4). Dem besseren Verständnis wegen werden hier die Erwägungen aus dem ersten Berufungsurteil nochmals wiedergegeben.

E. 4.5.2

Auch in Bezug auf die weiteren begangenen Delikte (vgl. vorstehende E. III.4.1) kann aus folgenden Gründen jeweils nur eine Freiheitsstrafe als zweckmässige Sanktion erachtet werden: Der Beschuldigte weist zwei, teilweise einschlägige, Vorstrafen auf, die beide vollzogen wurden. Er lässt sich weder von Verurteilungen noch vom Vollzug von Strafen abschrecken und manifestiert auch eine enorme Gleichgültigkeit gegenüber dem Straf- und Vollzugssystem, zumal er bereits früher 25 Tage in Untersuchungshaft verbracht hatte (Urk. 508), was ihn nicht nachhaltig zu beeindrucken schien. Bei der Wahl der Strafart muss vorliegend die präventive Effizienz der Strafe im Vordergrund stehen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände rechtfertigen sich für die übrigen Taten des Beschuldigten ebenfalls Freiheits- und nicht Geldstrafen. Damit ist insgesamt eine Gesamtfreiheitsstrafe auszufällen. Es kann hierfür vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 407 S. 111 ff.).

E. 4.5.3

Die Vorinstanz stufte das Verschulden angesichts des habgierigen, beharrlichen Verhaltens und dem hartnäckigen, negativ geprägten Willen des Beschuldigten, der nur wenige Stunden nach der Tötung von †G. _____ deren Kreditkarten innert kurzer Zeit diverse Male in Geschäften einsetzte, um Kleider und Accessoires zu kaufen und an etlichen verschiedenen Bankomaten Bargeldbezüge tätigte, was insgesamt zu einem Deliktsbetrag von Fr. 29'720.- führte (Urk. D2/1 S. 9), als mittelschwer ein. Sie setzte isoliert betrachtet eine hypothetische Strafe für den mehrfachen, teilweise versuchten, betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Dossier 2) von 15 Monaten Freiheitsstrafe fest (Urk. 407 S. 111 E. 2.7.2). Diesem Ansatz ist beizupflichten.

E. 4.5.4

Betreffend die dem Beschuldigten vorgeworfenen Strassenverkehrsdelikte (Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch, Missbrauch von Ausweisen und Schildern) im Zusammenhang mit der nächtlichen Fahrt vom 17. auf den 18. August 2016 mit dem Mini der Beschuldigten 2 von K. _____ nach Zürich und später wieder zurück (Dossier 3) hielt die Vorinstanz zutreffend insbesondere fest,

- 39 - dass der Beschuldigte den entscheidenden Tatbeitrag leistete und federführend sowie alleine verantwortlich für die widerrechtliche Aneignung der Kontrollschilder der Geschädigten L. _____ war. In Berücksichtigung des Umstands, dass die Beweggründe des Beschuldigten ausschliesslich eigennütziger Natur waren und die Taten leicht zu vermeiden gewesen wären, da der Beschuldigte F. _____ lediglich eine Fahrgelegenheit nach Zürich beschaffen wollte und dafür ein Taxi hätte genutzt werden können, qualifizierte sie die Delikte als nicht mehr reine Bagatell-Delikte, obwohl sie den Missbrauch von Ausweisen und Schildern noch als verhältnismässig leichtes Delikt

bezeichnete. Sie setzte hypothetisch bei isolierter Betrachtung eine Strafe von 4 Monaten Freiheitsstrafe fest (Urk. 407 S 111 f. E. 2.7.3). Dies erscheint als angemessen.

E. 4.5.5

Die im Nachgang zu einem erneuten Streit mit seiner damaligen Freundin M._____ am 3. Juni 2016 17.00 Uhr begangene Sachbeschädigung durch Einschlagen von zwei Fenstern an der Hauseingangstüre am Wohnort seiner damaligen Freundin (Dossier 5) steht im unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der mehrfachen (teilweise versuchten) Entwendung des Fahrzeugs von M._____ zum Gebrauch, welche nur durch die Behändigung des im Zündschloss steckenden Schlüssels verhindert werden konnte; dies, nachdem der Beschuldigte davor am selben Tag im Zuge einer verbalen Auseinandersetzung mit eben dieser damaligen Freundin bereits einmal deren Fahrzeug behändigt hatte und damit davon gefahren war, obwohl er wusste, dass sie damit nicht einverstanden war, er in fahruntüchtigem Zustand und ohne Berechtigung fuhr (Dossier 4). Mit diesen vom Beschuldigten anerkannten Delikten habe er eine für die Allgemeinheit teilweise erhebliche Gefahr geschaffen, obwohl auch sie fraglos vermeidbar gewesen wären. Mit Blick auf den hervorgerufenen Sachschaden von Fr. 5'080.– sei alles in allem das Verschulden noch als leicht einzustufen (Urk. 407 S. 112 f. E. 2.7.4). Dieser Einschätzung kann angesichts des Strafrahmens, der bis drei Jahre Freiheitsstrafe reicht, gefolgt werden, obwohl eine Tatmehrheit strafscharfend in Betracht fällt, die jedoch wegen des engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs wieder relativiert wird. Dass auch für diese Delikte angesichts der Standhaftigkeit, mit welcher sich der Beschuldigte durch Vorstrafen und erlittene Haft unbeeindruckt zeigt, eine (erneute) Ausfällung einer Geldstrafe als inad-

- 40 - äquat, da wirkungslos, zu beurteilen ist, bleibt an dieser Stelle nochmals zu erwähnen. Die von der Vorinstanz – isoliert betrachtet – festgesetzte Strafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe für alle Delikte der Dossiers 4 und 5 erscheint dem Tatverschulden angemessen.

E. 4.6

Fazit Tatkomponenten Gesamtstrafe

E. 4.6.1

In Hinblick auf die Asperation gilt es zu bedenken, dass der Mord und der Raub in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Bei der Bemessung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB sind namentlich das Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbstständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehungsweisen zu berücksichtigen. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts wird dabei geringer zu veranschlagen sein, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen (Urteile 7B_769/2023 vom 13. Mai 2025 vom E. 3.1.2; 6B_1176/2021 vom 26. April 2023 E. 4.5.2; 6B_196/2021 vom 25. April 2022 E. 5.4.3; 6B_1397/2019 vom 12. Januar 2022 E. 3.4, nicht publ. in: BGE 148 IV 89; je mit Hinweisen). Im weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Richter bei der Anwendung des Asperationsprinzips das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen darf, wobei er an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden ist (Art. 49 Abs. 1 Satz 2 und 3 StGB). Gemäss Art. 40 Abs. 2 StGB dauert die Freiheitsstrafe maximal 20 Jahre. Das hat zur Folge, dass eine allfällige Asperation, die über diese Maximaldauer zu

liegen käme, rein theoretischer Natur ist, nachdem bei einer zeitigen Freiheitsstrafe dieses Strafmaximum nicht überschritten werden darf.

E. 4.6.2

Im vorliegenden Fall wird das Verschulden betreffend den Raub bereits beim Tatverschulden des (Raub-)Mordes berücksichtigt, so dass es in der dortigen Strafzumessung weitestgehend als abgegolten gilt. Dennoch richtet sich der Raub gegen ein anderes Rechtsgut als der Mord und hat der Beschuldigte zwei unterschiedliche Straftatbestände und auch -handlungen begangen, was sich verschuldenserhöhend auszuwirken hat. Die hypothetische Einsatzstrafe ist somit (theoretisch) um 6 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

- 41 -

E. 4.6.3

Der mehrfache, teilweise versuchte betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, den der Beschuldigte durch das Einsetzen der dem Opfer geraubten Bankkarten im Nachgang zu deren Tötung beging (Dossier 2), steht zwar nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Mord, jedoch in einem mittelbaren mit dem Raub. Allerdings kommt hier verschuldensmässig in Betracht, dass der Beschuldigte das Vertrauen der Tochter des Opfers missbrauchte, da sie ihm die Zugangsdaten genannt hatte, um Besorgungen zu machen, und er die Bezüge dennoch für gänzlich andere Zwecke verwendete. Zudem verletzte der Beschuldigte durch den Einsatz der Bankkarten ein sowohl vom Raub als auch vom Mord gänzlich anderes Rechtsgut, so dass das Verschulden nicht als bereits als durch die Haupttaten kompensiert betrachtet werden kann. Die hypothetische Einsatzstrafe ist entsprechend für diese Delikte (Dossier 2) um 6 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen (rein theoretisch).

E. 4.6.4

Für die übrigen Delikte, die in keinem Zusammenhang mit den Haupttaten stehen (Dossiers 3-5) und die kumuliert eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten Freiheitsstrafe ergäben, rechtfertigt sich (wiederum theoretisch) eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um 8 Monate Freiheitsstrafe.

E. 4.6.5

Insgesamt ergäbe sich somit eine auszufällende Gesamtstrafe von 21 Jahren und 8 Monaten Freiheitsstrafe, die dem sehr schweren Tatverschulden des Beschuldigten angemessen wäre. Angesichts der Höchstgrenze von 20 Jahren Freiheitsstrafe bei der gewählten Straftat hat es aber damit sein Bewenden.

E. 4.7

Täterkomponenten

E. 4.7.1

Zu den Täterkomponenten kann unter Hinweis auf den noch offenen Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (siehe dazu Erw. III.3.4) vorab auf die Ausführungen im ersten Berufungsurteil zu den persönlichen Verhältnissen und den Vorstrafen verwiesen werden. Der Nachvollziehbarkeit wegen werden sie hier unverändert wiedergegeben, soweit sie nicht bereits mit Beschwerde ans Bundesgericht gerügt wurden: "3.5.1. Persönliche Verhältnisse

- 42 - a) Da der Beschuldigte 1 auch im Zusammenhang mit der Befragung zu seiner Person gröss- tenteils von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte, kann nur auf seine Aussa- gen anlässlich der ersten beiden Einvernahmen (Urk. 5/1; Urk. 5/2) bzw. auf die Angaben aus dem Gutachten der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK) vom 7. August 2002 (Urk. 61/7) und dem Gutachten von Dr. med. J._____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychothe- rapie sowie zertifizierter Forensischer Psychiater SGFP, Zürich, vom 5. Januar 2018 (Urk. 61/14) zurückgegriffen werden. b) Dem Gutachten der PUK über den Beschuldigten 1 lässt sich zu dessen persönlichen Ver- hältnissen entnehmen, dass dieser in N._____, Südafrika geboren worden sei. Dieser könne sich an seinen leiblichen südafrikanischen Vater kaum erinnern. Seine Mutter habe nie mit die- sem zusammengelebt und kaum über ihn gesprochen. Aus einer späteren Beziehung würden noch zwei oder drei Halbgeschwister stammen, welche er aber nicht kenne. Seine Mutter sei streng und leistungsorientiert, aber auch warmherzig, engagiert und sehr verletzbar gewesen. Sie sei ein fürsorglicher Mensch und wolle nur das Beste für ihn. Er sei in einem grossen Fami- lienhaus mit zahlreichen Cousins, Tanten und dem Onkel aufgewachsen. Im Herbst 1990 sei er im Alter von 7 Jahren in die Schweiz gekommen. Der Tod seiner Grossmutter 1995 habe bei ihm eine Krise ausgelöst, da sie für ihn die wichtigste Bezugsperson im Kindesalter gewesen sei. Von seinem Stiefvater sei er gelegentlich geschlagen worden, und sie hätten zu Beginn ei- nen regelrechten Krieg gegeneinander geführt. Später sei ihre Beziehung aber besser gewor- den. 1999 hätten sich seine Mutter und der Stiefvater getrennt. In der Schweiz sei er mit sei- nem 1983 geborenen Adoptivbruder aufgewachsen, welcher ursprünglich aus Sri Lanka stamme und mit welchem er ein richtig gutes Verhältnis gehabt habe. Im Gegensatz zu ihm sei sein Adoptivbruder immer ein Musterkind gewesen. Er sei in einer schlechten Gegend aufge- wachsen und mit viel Drogen konfrontiert gewesen. Als einziger Schwarzer sei er in der Primar- klasse ausgegrenzt worden. In der vierten Primarklasse hätten dann seine schulischen Schwie- rigkeiten begonnen. Die fünfte Klasse habe er repetiert, und vor Beendigung der sechsten Klasse sei er wegen Schulproblemen auf "Kurve" gegangen, habe seine Aufgaben nicht erle- digt und Probleme mit seinem Adoptivvater gehabt. Der anschliessende Aufenthalt in einem christlichen Internat habe dann sein Leben zerstört. Er habe damals zu rauchen begonnen, auch Cannabis. Es habe ein Gruppendruck geherrscht, und er sei zu Ladendiebstählen ver- führt worden. Später sei er dann von der Schule verwiesen worden, da er eine Betreuerin mas- siv beschimpft und auch bedroht sowie Sachbeschädigungen begangen habe und positiv auf Cannabis getestet worden sei. Sein Adoptivvater habe ihn dann vor die Tür gestellt und zu sei- ner Mutter geschickt. Auch seine Mutter habe ihn aber der Wohnung verwiesen und ihn verprü- gelt, als sie erfahren habe, dass er von der Schule geflogen sei. Seine Mutter und sein Adoptiv- vater hätten sich während seiner Internatszeit getrennt. Während sein Adoptivvater sich nicht mehr um ihn gekümmert habe, sei seine Mutter kooperativ gewesen. Schliesslich sei es zu ei- ner Abmachung mit dem Jugendsekretariat gekommen, welches ihn aufgefordert habe, sich

- 43 - selbständig eine Schule zu suchen. Er habe dann später zwar im Pädagogischen Förderstudio die letzten sechs Monate der Realschule beendet, nach dem Abschluss im Juli 2000 habe er aber keine Lehrstelle gefunden. Im August 2000 habe er dann ein Praktikum bei O.____ [Ar- beitgeberverband] begonnen, wobei irgendwann seine Kündigung veranlasst worden sei, da er am Morgen manchmal unpünktlich gewesen sei und am Arbeitsplatz ein unangemessenes Ver- halten gezeigt habe. Anschliessend habe er sich erneut mit seiner Mutter überworfen und es sei ein Hin und Her gefolgt. Mit seiner ersten

Partnerin habe er 2002 ein Kind bekommen (Urk. 61/7 S. 3 ff.). c) Dr. med. J._____ hält in seinem forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 5. Januar 2018 fest, dass die Persönlichkeitsentwicklung des Beschuldigten 1 in Kindheit und Jugend durch mehrere Stressoren belastet gewesen sei. Die Umstände in Südafrika seien wohl auch belastend gewesen, die Gegend sozial ungünstig und die damalige Apartheid habe die Einbettung des dunkelhäutigen Beschuldigten 1 erschwert. In der Schweiz habe dieser schnell Deutsch gelernt, doch die vorgängigen Stressoren aus Broken-home-Situation, ungünstiger sozialer Einbindung, Rolle als Adoptivkind mit entsprechender Identitätsproblematik, Immigration und abweisende Haltung gegenüber dem Adoptivvater hätten letztlich bereits in der Grundschulde zu Verhaltensauffälligkeiten geführt (Urk. 61/14 S. 47). Weiter hält der Gutachter fest, der Beschuldigte 1 stelle sein Fehlverhalten nachträglich als unabsichtliche Handlung dar und suche nach Erklärungsvarianten, die sein defizitäres Betragen in ein günstigeres bzw. clevereres Licht rückten. 2009 sei der Beschuldigte 1 ein weiteres Mal Vater geworden, wobei er mit der Mutter der Tochter auch verheiratet gewesen sei. Zwischenzeitlich seien zwei Massnahmenversuche erfolgt, da er als Drogen- und Geldkurier fungiert habe. Beide Massnahmen seien gescheitert. Der Drogenkonsum habe den Beschuldigten 1 fortwährend begleitet. Sein Kontakt zu seiner Mutter gestalte sich sporadisch, wobei er zur weiteren Familie keinen Kontakt pflege. Der Beschuldigte 1 habe selber ausgeführt, er wohne überall und nirgendwo, sei arbeitslos, habe sich von seiner Freundin getrennt und während eines Aufenthalts in der PUK die Beschuldigte 2 kennengelernt. Der Beschuldigte 1 habe neben Kokainkonsum auch Alkoholkonsum in Gesellschaft angegeben. Eine Suchtproblematik sei lediglich 2006 im Rahmen der Rückfälligkeit deklariert worden, als er Interesse an einer ambulanten Massnahme bekundet habe, falls das Strafmass zu hoch ausfalle. Gemäss Aktenlage liege beim Beschuldigten 1 ein chronifizierter Konsum von Alkohol, Cannabis und Kokain vor (Urk. 61/14 S. 48 f.). d) In Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 407 S. 115) ist die schwierige Kindheit und Jugend des Beschuldigten 1 leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 4.7.2

Unter dem Titel "Nachtatverhalten" hat sich die hiesige Kammer zunächst mit der Frage nach einer Strafminderung wegen eines Geständnisses befasst. Die Beurteilung dieser Täterkomponente wurde vom Beschuldigten nicht mit Beschwerde angefochten. Die Erwägungen aus dem ersten Berufungsurteil können daher unverändert übernommen werden: "a) Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken sich strafmindernd aus. Umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse können eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Der Grad der Strafminderung hängt aber insbesondere davon ab, in welchem Stadium des Verfahrens das Geständnis erfolgte. Ein Geständnis kann bei der Analyse des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung somit zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es Ausdruck von Einsicht und Reue ist. Ein Verzicht auf Strafminderung kann sich demgegenüber aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, namentlich weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils gestand (Urteil des Bundesgerichtes 6B_426/2010 vom 22. Juli 2010 E. 1.5 mit Hinweisen). c) Die bundesgerichtliche Praxis zeigt, dass nur ein ausgesprochen positives Nachtatverhalten zu einer maximalen Strafreduktion von einem Drittel führen kann. Zu einem solchen gehört ein umfassendes Geständnis von allem

Anfang an und aus eigenem Antrieb, also nicht erst auf konkrete Vorwürfe hin oder nach Vorlage entsprechender Beweise oder gar erst nach Ergehen eines erstinstanzlichen Schuldspruches. Ferner gehört kooperatives Verhalten in der Untersuchung dazu, wenn beispielsweise aufgrund des Verhaltens eines Beschuldigten weitere Delikte aufgeklärt oder Mittäter zur Rechenschaft gezogen werden können, was ohne sein kooperatives Mitwirken nicht möglich gewesen wäre. Schliesslich gehört Einsicht ins Unrecht der Tat und Reue dazu. Nur wenn all diese Faktoren erfüllt sind, kann eine Strafreduktion von einem Drittel erfolgen. Fehlen einzelne Elemente, ist die Strafe entsprechend weniger stark zu min-

- 45 - dern (WIPRÄCHTIGER/ KELLER, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2019 [kurz: BSK StGB], N 169 ff. zu Art. 47 StGB)." Die hiesige Kammer hat erwogen, dass der Beschuldigte nicht geständig ist, was grundsätzlich neutral zu bewerten ist. Bereits die Vorinstanz hat zutreffend darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte keine Straftat von sich aus offenlegte und damit kein relevantes Geständnis, welches eine reduzierende Auswirkung auf die Strafe mit sich bringen könnte, ablegte (Urk. 407 S. 116 E. 3.7). Dem ist nichts hinzuzufügen.

E. 4.7.3

Zum Einwand der Verteidigung hinsichtlich einer Verletzung des Doppelverwertungsverbotes im Zusammenhang mit dem Nachtatverhalten ist zu entgegen, dass unter dem Titel des Nachtatverhaltens nicht der Unrechtsgehalt des Geld- bzw.

Warenbezuges durch den Beschuldigten erneut gewürdigt wurde. Wie sich aus der Begründung im ersten Berufungsurteil ergibt, fehlt es dem Beschuldigten nach Ansicht der Kammer und der Erstinstanz an jeglicher Reue bzw. Einsicht in das Unrecht seiner Tat. Das ist insbesondere aus seinem Verhalten im Nachgang zur Tat zu schliessen, wodurch er eine beispiellos egoistische und gefühlskalte Haltung anschaulich zum Ausdruck brachte, indem er gleichentags das mit den Bankkarten erhaltene Geld wenige Stunden später zum Feiern in einem Nachtclub ausgab (Urk. 547 S. 129 E. V. 3.5.3.d). Obendrauf liess sich der Beschuldigte, so ist mit der Vorinstanz festzuhalten (Urk. 407 S. 116), in den Tagen und Wochen nach dem Mord von der vormals Beschuldigten 2, deren Mutter er getötet hatte, weiterhin mehrfach finanziell unterstützen, womit seine krass gefühlskalte und schamlose innere Haltung deutlich wurde. Dieses Nachtatverhalten führt entsprechend zu einer (theoretischen) Straferhöhung.

E. 4.7.4

Der Beschuldigte macht neu sein Wohlverhalten und seine positive Entwicklung in seinen persönlichen Verhältnissen als strafmindernd zu berücksichtigende Umstände geltend (Urk. 614 S. 16 ff. Rz 52-60) und belegt das mit einem Bericht seiner Psychotherapeutin vom 24. Januar 2025 sowie einem Schreiben seiner Tochter vom 6. April 2025 und seiner Mutter zusammen mit deren Partner vom 6. April 2025 (Urk. 615/1-3). Der Beschuldigte zeigt dabei nicht auf, inwiefern sein Wohlverhalten in Bezug auf die Festsetzung seiner Strafe d.h.

- 46 - insbesondere im Hinblick auf das Ausmass seines Verschuldens, relevant sein könnte. Solches ist auch nicht ersichtlich, auch wenn – insbesondere nach dem Tod der Mutter – eine gute Beziehung zwischen Vater und Tochter zu begrüssen und dessen Bemühungen in diesem Zusammenhang durchaus positiv zu werten sind. Dies gälte allerdings auch dann, wenn sich der Vater in Freiheit befinden würde. Das Wohlverhalten nach der Tat im Gefängnis ist dagegen zu erwarten und stellt keinen Strafminderungsgrund dar. Ein

korrektes Verhalten während der Haft kann dem Beschuldigten im Hinblick auf eine allfällige bedingte Entlassung (Art. 86 StGB) zugute kommen, ist aber im Rahmen der Strafzumessung nicht strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 4.7.5

Nachdem im Rahmen der Würdigung der Täterkomponenten die straffer- höhenden Aspekte deutlich überwiegen, müsste die Gesamtstrafe von 21 Jahren und 8 Monaten Freiheitsstrafe theoretisch nochmals um rund 6 Monate erhöht werden, wobei es aufgrund des Höchstgrenze der Straftat bei der aufgrund der Tatkomponenten sich ergebenden Freiheitsstrafe von 20 Jahren zu bleiben hat.

E. 4.8

Verletzung des Beschleunigungsgebots

E. 4.8.1

Soweit der Beschuldigte die Verletzung des Beschleunigungsgebots bis zum Vorliegen des ersten Berufungsurteils vom 24. Juni 2022 rügt, ist darauf wie bereits dargelegt (Erw. III.3.4.) nicht weiter einzugehen. Es bleibt festzuhalten, dass sich die hiesige Kammer der Einschätzung der Erstinstanz anschloss, wonach eine Strafminderung im Umfang von 6 Monaten Freiheitsstrafe für das Verfahren bis zum erstinstanzlichen Urteil der Verletzung des Beschleunigungsgebots angemessen erscheint (Urk. 547 S. 130 E. V.3.7). Weiter verneinte die hiesige Kammer eine darüber hinausgehende Verletzung des Beschleunigungsgebots (Urk. 547 S. 130/131 E. V.3.7), was der Beschuldigte vor Bundesgericht nicht rügte (siehe Erw. III.3.4). Auch hierauf ist daher nicht weiter einzugehen.

E. 4.8.2

Der Beschuldigte rügt mit seiner eingeschränkten Berufungsbegründung im Rückweisungsverfahren ausdrücklich die Dauer des Beschwerdeverfahrens vor Bundesgericht und führt aus, er habe am 11. November 2022 Beschwerde

- 47 - gegen das Berufungsurteil vom 24. Juni 2022 eingereicht, worauf es über zwei Jahre bis zur Zustellung des bundesgerichtlichen Entscheids vom 24. Januar 2025 gedauert habe (Urk. 614 S. 21 Rz 72). Er verlangt daher eine deutlich höhere Strafminderung im Umfang von mindestens 12 Monaten für das gesamte Verfahren (Urk. 614 S. 21 Rz 73).

E. 4.8.3

Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Das Beschleunigungsgebot (vgl. Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK) gilt in sämtlichen Verfahrensstadien und verpflichtet die Strafbehörden, Verfahren voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Ob die Pflicht zur beförderlichen Behandlung verletzt worden ist, entzieht sich starren Regeln und hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Kriterien für die Angemessenheit der Verfahrensdauer sind etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die gebotenen Untersuchungshandlungen, die Schwierigkeit und Dringlichkeit der Sache, das Verhalten der Behörden und dasjenige der beschuldigten Person sowie die Zumutbarkeit für diese (vgl. BGE 143 IV 373 E. 1.3.1; 130 I 269 E. 3.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_381/2024 vom

13. Januar 2025 E. 4.2.2; 6B_549/2024 vom 26. November 2024 E. 2.2; 6B_591/2024 vom 14. November 2024 E. 2.3; je mit Hinweisen). Von den Behörden und Gerichten kann nicht verlangt werden, dass sie sich ausschliesslich einem einzigen Fall widmen. Deshalb sind Zeiten, in denen das Verfahren stillsteht, unumgänglich. Wirkt keiner dieser Verfahrensunterbrüche stossend, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Dabei können Zeiten mit intensiver behördlicher oder gerichtlicher Tätigkeit andere Zeitspannen kompensieren, in denen aufgrund der Geschäftslast keine Verfahrenshandlungen erfolgten. Eine Sanktion drängt sich nur auf, wenn seitens der Strafbehörde eine krasse Zeitlücke zu Tage tritt. Hingegen genügt es nicht, dass die eine oder andere Handlung mit einer etwas grösseren Beschleunigung hätte vorgenommen werden können (zum Ganzen: BGE 130 IV 54 E. 3.3.3; 124 I 139 E. 2c; Urteile des Bundesgerichts 6B_381/2024 vom 13. Januar 2025 E. 4.2.2; 6B_549/2024

- 48 - vom 26. November 2024 E. 2.2; 6B_591/2024 vom 14. November 2024 E. 2.3; je mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat die Beschwerde des Beschuldigten wie erwähnt in Bezug auf die Strafzumessung betreffend den Mord als begründet erachtet und daher das Verfahren zurückgewiesen. Dass die Überprüfung der Beschwerde des Beschuldigten und damit eng verbunden die Überprüfung der Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft angesichts der Komplexität des Falles einige Zeit in Anspruch nahm, stellt nicht per se eine Verletzung des Beschleunigungsgebots dar. Allerdings ging die Beschwerde des Beschuldigten beim Bundesgericht am 14. November 2022 ein (Urk. 554/2) und wurde der Rückweisungsentscheid (6B_1349/2022 und 6B_1366/2022) am 12. Februar 2025 (Datum des Poststempels; Urk. 597) versandt. Auch wenn es auf dem Weg durch die Instanzen zur Wiederholung von Verfahrensschritten kommen kann, was grundsätzlich in der Natur der Sache liegt und keine Verletzung des Beschleunigungsgebots darstellt (siehe Urteile 6B_962/2020 und 6F_27/2020 vom 9. Februar 2021 E. 3.2; 6B_962/2020 vom 9. Februar 2021 E. 3.2; 6B_933/2018 vom 3. Oktober 2019 E. 2 nicht publ. in: BGE 146 IV 1), ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigte, welcher namentlich die Schuldsprüche wegen Mordes und Raubes anfocht, bis zum Vorliegen des bundesgerichtlichen Entscheides in einer schwerwiegenden Ungewissheit über Schuld oder Nichtschuld befand, die sich auch ganz entscheidend auf die Höhe des Strafmasses auswirken würde, da es sich bei den eingestandenen Delikten im Vergleich um Bagatell-Straftaten handelte. Vor diesem Hintergrund und dem Umstand, dass das vorliegende zweite Berufungsverfahren nunmehr auch bereits mehr als ein halbes Jahr andauert, ist eine zusätzliche Strafminderung aufgrund der Verletzung des Beschleunigungsgebots von 4 Monaten Freiheitsstrafe angezeigt.

E. 4.9

Zeitablauf seit der Tat/Wohlverhalten

E. 4.9.1

Der Beschuldigte macht unter Verweis auf sein Wohlverhalten während der Haft geltend, es sei für den Raub und die übrigen (geringeren) Delikte aufgrund der seit der Tatbegehung verstrichenen Zeit infolge der teilweisen kürzeren

- 49 - Verjährungsfristen zwingend eine Strafminderung im Sinne von Art. 48 lit. e StGB vorzunehmen (Urk. 614 S. 18 Rz 61-62).

E. 4.9.2

Gemäss Art. 48 lit. e StGB mildert das Gericht die Strafe, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat. Das Gesetz stellt ausdrücklich einen Konnex zwischen Zeitablauf und fehlendem Strafbedürfnis her (WI-PRÄCHTIGER/KELLER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2019 [kurz: BSK StGB], N 39 zu Art. 48 StGB). Gemäss STRAT-HENWERTH und WIPRÄCHTIGER/KELLER setzt das Wohlverhalten über einen längeren Zeitraum das Strafbedürfnis auch deshalb herab, weil sich der Täter auf solche Weise – ähnlich wie durch tätige Reue – wieder zur Rechtsordnung bekennt (WIPRÄCHTIGER/KELLER, BSK StGB, N 41 zu Art. 48 StGB).

E. 4.9.3

Im vorliegenden Fall erscheint eine Strafmilderung nach Art. 48 lit. e StGB nicht angebracht. Auch wenn für die Delikte gemäss Dossiers 3-5, die vor dem Mord begangen wurden, kürzere Verjährungsfristen gelten, hat der Beschuldigte doch durch die spätere Tatbegehung der ganz schwerwiegenden Delikte gerade gezeigt, dass er sich nicht an die Rechtsordnung hält und selbst vom schwersten Delikt gegen Leib und Leben nicht zurückschreckt. Dass hierin ein vermindertes Strafbedürfnis zu erblicken wäre, ist nicht ersichtlich. Im Übrigen stellt wie dargelegt das Wohlverhalten bzw. der korrekte Umgang während der Haft keine besondere Leistung dar, die zu einer Strafmilderung berechtigen würde. Insgesamt rechtfertigt der Zeitablauf bzw. das Wohlverhalten während der Haft keine zusätzliche Reduktion der Strafe.

E. 4.10

Fazit Strafzumessung Selbst unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips käme die hiesige Kammer auf eine Freiheitsstrafe für die vom Beschuldigten begangenen Delikte, die jedenfalls höher liegt, als die von der Erstinstanz ausgefallte Sanktion. Aufgrund des Verschlechterungsverbot hat es jedoch für sämtliche Delikte bei der von der Vorinstanz ausgefallten Gesamtfreiheitsstrafe von 19 Jahren zu bleiben. Einer An-

- 50 - rechnung der bislang erstandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von insgesamt 3281 Tagen steht nichts entgegen (Urk. 57/4; Art. 51 StGB). IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliche Kosten

E. 5

Der Beschuldigte F._____ ist nicht schuldig und wird freigesprochen von den Vorwürfen - der Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Abs. 1 SVG (Dossier 3) - des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern im Sinne von Art. 97 Abs. 1 lit. g SVG (Dossier 3) - des Fahrens ohne Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 96 Abs. 2 SVG (Dossier 3)

E. 9

Die nachfolgend aufgeführten beschlagnahmten Gegenstände gemäss Asservat-Liste vom 23. August 2019 werden den Hinterbliebenen von †G._____ nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben: - Damen-Uhr der Marke „EBEL“ (Asservate-Nr. A009'589'973) - Halskette mit Herz (Asservate-Nr. A009'589'984) - Damenarmbanduhr der Marke „Raymond Weil“ - BH, Farbe Crème (Asservate-Nr. A009'589'951) - Kissen, beige, ab Boden (Asservate-Nr. A009'590'903)

E. 10

Die nachfolgend aufgeführten beschlagnahmten Gegenstände gemäss Asservat-Liste vom 23. August 2019 werden eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils der einlagernden Behörde zur Vernichtung überlassen: - Kissen und Kissenbezug (Asservate-Nr. A009'590'890) - Bettbezug (Asservate-Nr. A009'590'925) und Bettdecke (Asservate-Nr. A009'590'936) - die durch †G._____ im Zeitpunkt des Todes getragenen Kleider (Asservate-Nr. A009'590'958, eingelagert beim IRM) - die durch †G._____ im Zeitpunkt des Todes getragene Pyjama-Hose der Marke „Calida“ (Asservate-Nr. A009'590'969, eingelagert beim IRM) - 1 Paar Noppen-Socken, aufgefunden im Bett von †G._____ im Zeitpunkt des Todes (Asservate-Nr. A009'590'981)

- 54 - - das mit Verfügung vom 5. Oktober 2017 beschlagnahmte Mobiltelefon des Beschuldigten A._____.

E. 11

Die nachfolgend aufgeführten beschlagnahmten Gegenstände gemäss Asservat-Liste vom 23. August 2019 der Beschuldigten B._____ werden freigegeben und dieser nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben: - Brief (Asservate-Nr. A009'594'529) - Notizbuch (Asservate-Nr. A009'594'530) - Tagebuch (Asservate-Nr. A009'594'541).

E. 12

Die Kantonspolizei Zürich wird angewiesen, im Übrigen sämtliche Sicherstellungen, welche gemäss Asservat-Liste vom 23. August 2019 anlässlich diverser Hausdurchsuchungen sichergestellt wurden, den Berechtigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herauszugeben.

E. 13

Sofern die Herausgabe nicht innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft verlangt wird, werden die Gegenstände vernichtet.

E. 14

Sämtliche fallrelevanten DNA-Spuren beim FOR bzw. IRM Zürich (Wattetupfer) werden nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils der einlagernden Behörde zur Vernichtung überlassen.

E. 15

Die Credit Suisse wird angewiesen, die Kontosperrung über das Konto bei der Credit Suisse AG (IBAN CH1) nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils aufzuheben.

E. 19

Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ wird für seine Bemühungen und Auslagen als amtlicher Verteidiger von A._____ in der Zeit vom 22. September 2016 bis zum 28. September 2020 mit total CHF 140'001.50 (inkl. 8% MWSt auf CHF 47'165.80 und inkl. 7.7% MWSt auf CHF 80'435.20) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Kasse des Bezirksgerichts Meilen wird angewiesen, den Betrag von CHF 47'001.50 (CHF 140'001.50 abzüglich Akontozahlung von CHF 93'000.-) an Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ auszubezahlen.

E. 21

Rechtsanwalt lic. iur. X3._____ wird für seine Bemühungen und Auslagen als amtlicher Verteidiger von C._____ in der Zeit vom 7. März 2018 bis zum 28. September 2020 mit

total CHF 77'299.60 (inkl. 7.7% MWSt auf CHF 71'773.10) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Kasse des Bezirksgerichts Meilen wird angewiesen, den Betrag von CHF 31'933.55 (CHF 77'299.60 abzüglich Akontozahlung von CHF 45'366.05) an Rechtsanwalt lic. iur. X3._____ auszubezahlen.

E. 22

Rechtsanwalt lic. iur. X4._____ wird für seine Bemühungen und Auslagen als amtlicher Verteidiger von F._____ in der Zeit vom 11. November 2016 bis zum 28. September 2020 mit total CHF 21'653.70 (inkl. 8% MWSt auf CHF 11'300.90 und inkl. 7.7% MWSt auf CHF 8'773.15) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Kasse des Bezirksgerichts Meilen wird angewiesen, den Betrag von CHF 21'653.70 an Rechtsanwalt lic. iur. X4._____ auszubezahlen."

- 55 - 3. Es wird weiter festgestellt, dass folgende Dispositivziffern des aufgehobenen Urteils der hiesigen Kammer vom 24. Juni 2022 infolge Nichtanfechtung bzw. Abweisung der Beschwerde durch das Bundesgericht ebenfalls in Rechtskraft erwachsen sind (was teilweise durch Teilrechtskraftbeschlüsse bereits mitgeteilt worden ist): "1.1. Der Beschuldigte A._____ ist ferner schuldig - des Mordes im Sinne von Art. 112 StGB - des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB und - des Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG (Dossier 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.